

Auszugsweise Übersetzung des spanischsprachigen Originals

**SECRETARÍA DE MEDIO AMBIENTE Y RECURSOS NATURALES
(MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATÜRLICHE
RESSOURCEN)**

Amtliche mexikanische Norm NOM-144-SEMARNAT-2017 zur Festlegung von international anerkannten phytosanitären Maßnahmen und Markierungsanforderungen für Holzverpackungen, die im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendet werden

Am Rand ein Siegel mit dem Nationalwappen und der Aufschrift: Vereinigte Mexikanische Staaten, Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen

CUAUHTÉMOC OCHOA FERNÁNDEZ, Unterstaatssekretär für Förderung und Umweltregulierung im Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen und Präsident des Nationalen Beratungsausschusses für Standardisierung im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, gestützt auf die Artikel 32 a, Abschnitte I, IV und V des Organgesetzes für öffentliche Verwaltung; 1, 2, 19, 23, Abschnitt II und 24 des Bundesgesetzes über Pflanzengesundheit; 1, 2, Abschnitt III, 3, Abschnitte II und XV, 12, Abschnitte IX und XXVI, 16, Abschnitte VIII, XVI und XXVI; 55, Abschnitte IV, VI, 119 und 120 des Allgemeinen Gesetzes über die nachhaltige Entwicklung der Forstwirtschaft; 38, Abschnitt II, 40, Abschnitte I und X, 45, 46 und 47 des Bundesgesetzes über Metrologie und Normung; 128, 129 und 136 der Verordnung zum Allgemeinen Gesetz über die nachhaltige Entwicklung der Forstwirtschaft; 28 und 34 der Verordnung zum Bundesgesetz über Metrologie und Normung und Artikel 8, Abschnitte III und IV der Geschäftsordnung des Ministeriums für Umwelt und natürliche Ressourcen;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Mexiko hat das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen unterzeichnet in Übereinstimmung mit dem Erlass, der durch die Resolution 12/97 der 29. Sitzung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) am 17. November 1997 in Rom, Italien, gebilligt und zur Einhaltung im Amtsblatt der Föderation am 30. November 2000 veröffentlicht wurde.

Im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens wurde im März 2002 der internationale Standard für phytosanitäre Maßnahmen (ISPM) für Holzverpackungsmaterial unter dem Titel „Leitlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ (ISPM Nr. 15) verabschiedet. Dieser Standard trägt dem mit Holzverpackungsmaterial verbundenen Risiko für die Pflanzengesundheit Rechnung.

Im ISPM 15 werden phytosanitäre Maßnahmen beschrieben, mit denen das Risiko einer Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen im Zusammenhang mit der Verbringung von aus Rohholz gefertigtem Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel verringert werden kann, unter anderem eine international anerkannte Markierung.

Im April 2009 wurde im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens der ISPM Nr. 15 für Holzverpackungsmaterial mit der Bezeichnung „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ überarbeitet, geändert und verabschiedet mit allgemeinen Änderungen im Text sowie in den Anhängen 1 und 2, wodurch die Expositionszeit für Behandlungen auf Basis einer Methylbromidbegasung auf 24 Stunden erhöht und neue Kriterien für die Markierung und deren Anwendungen aufgenommen wurden; im Zuge der Überarbeitung und Änderung des internationalen Standards änderte sich seine Bezeichnung gegenüber der in Absatz 2 genannten Bezeichnung.

Die Kommission für phytosanitäre Maßnahmen stimmte auf ihrer achten Sitzung im April 2013 der Überarbeitung von Anhang 1 zu, mit der die zugelassenen Behandlungen im Zusammenhang mit Holzverpackungen um die Hitzebehandlung durch dielektrische Erwärmung (Dielectric Heating DH) ergänzt wurden. Auch billigte sie die Änderungen in Bezug auf die in Anhang 2 beschriebene Markierung.

Gemäß den Bestimmungen im ISPM 15 können im Falle neuer technischer Informationen zu den verfügbaren Behandlungen diese überprüft oder geändert und alternative Behandlungen oder neue Behandlungsmethoden

für Holzverpackungsmaterial verabschiedet werden, die nach Überprüfung dann in den Standard aufzunehmen sind.

In den Anforderungen des ISPM 15 heißt es, dass Holz von lebenden oder toten Bäumen mit Schadorganismen befallen sein kann. Oftmals wird Rohholz für Holzverpackungsmaterial verwendet, welches mitunter nicht ausreichend bearbeitet oder behandelt wurde, um Schadorganismen zu beseitigen oder zu töten, sodass das Holz das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen birgt.

Die im ISPM 15 vereinbarten phytosanitären Maßnahmen (Verwendung von entrindetem Holz und Anwendung genehmigter Behandlungsmethoden) leisten einen erheblichen Beitrag zur Verringerung des Risikos der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen.

Um Mexikos Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen zu erfüllen, ist es notwendig, die amtliche mexikanische Norm NOM-144-SEMARNAT-2012 zu ändern, mit der die international anerkannten phytosanitären Maßnahmen für im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendetes Holzverpackungsmaterial sowie die Verfahren und Anforderungen festgelegt werden, die es Personen, die Holzverpackungsmaterial für den internationalen Handel mit Waren und Gütern verwenden, erlauben, den ISPM 15 Standard für im internationalen Handel verwendetes Holzverpackungsmaterial (2009) einzuhalten.

Holzverpackungen sind im internationalen Handel für die Beförderung und den Schutz von Waren und Gütern von wesentlicher Bedeutung.

Holzverpackungsmaterial wird in der Regel aus unbehandeltem Holz hergestellt, das nicht ausreichend bearbeitet oder behandelt wurde, um lebende Schadorganismen zu beseitigen, die im rohen oder frisch geschlagenen Holz vorhanden sind.

An den verschiedenen Eingangspunkten von importierten Waren oder Gütern wurden in Holzverpackungen Schadorganismen von Quarantänebedeutung aufgefunden, was zeigt, dass Holzverpackungen eine der Hauptursachen für die Einschleppung von Schadorganismen sind. Besagte Schadorganismen sind überlebensfähig und können ganz oder teilweise in das Staatsgebiet eingeschleppt werden bzw. sich dort verbreiten.

Die in der vorliegenden Norm festgelegten phytosanitären Maßnahmen leisten einen erheblichen Beitrag zur Verringerung des Risikos der Einschleppung und/oder der Ausbreitung von Schadorganismen mit Quarantänebedeutung im Land.

Laut Beschluss XX/6 der 20. Tagung der Vertragsparteien des Montreal-Protokolls vom 26. Mai 2009 sind die Vertragsparteien verpflichtet, Daten über die Verwendung von Methylbromid für Quarantäne Zwecke und Behandlungen vor der Versendung zu melden. Da Mexiko das Montreal-Protokoll unterzeichnet hat, muss es sich gemäß Artikel 7 dieses Protokolls an diesen Beschluss halten.

Im Zuge der Umsetzung der bei der Anwendung der NOM-144SEMARNAT-2012 gewonnenen praktischen Erfahrungen wurde die Notwendigkeit erkannt, für die Genehmigung zur Anwendung phytosanitärer Maßnahmen und zur Anbringung der Markierung auf im internationalen Handel verwendetem Holzverpackungsmaterial eine Geltungsdauer festzulegen. Außerdem müssen die Kriterien für die Präsentation des Halbjahresberichts ergänzt werden.

Von diesen Änderungen sollen Privatpersonen profitieren, indem zur leichteren Anwendung und Einhaltung dieser Norm ein aktualisiertes Register befugter Personen geführt wird.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 47 des Bundesgesetzes über Metrologie und Normung wurde am 4. Dezember 2015 im Amtsblatt der Föderation der Entwurf zur Änderung der amtlichen mexikanischen Norm NOM-144-SEMARNAT-2012 veröffentlicht, in der international anerkannte phytosanitäre Maßnahmen für im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendete Holzverpackungen festgelegt sind, damit die an diesem Thema interessierten Akteure innerhalb von sechzig Kalendertagen nach der Veröffentlichung dem Nationalen Beratenden Ausschuss für Normierung im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen ihre Anmerkungen vorlegen konnten.

Gemäß Artikel 45 des Bundesgesetzes über Metrologie und Normung waren während des Zeitraums der öffentlichen Konsultation die Erläuterungen zu den regulatorischen Auswirkungen sowie die Dokumente, die als Grundlage für die Ausarbeitung des oben genannten Entwurfs zur Änderung der Norm dienten, beim oben angegebenen Ausschuss für die Öffentlichkeit zugänglich.

Während der in Artikel 47 des Bundesgesetzes über Metrologie und Normung festgelegten Frist übermittelten interessierte Akteure Anmerkungen zum Änderungsentwurf der betreffenden Norm, die anschließend vom Nationalen Beratenden Ausschuss für Normierung im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen analysiert

und in den Entwurf eingepflegt wurden. Die Antworten auf die Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Konsultation wurden gemäß den Bestimmungen von Artikel 47 Abschnitt III der genannten Rechtsordnung am 21. November 2017 im Amtsblatt der Föderation veröffentlicht.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 28 Abschnitt II, Absatz d) der Verordnung zum Bundesgesetz über Metrologie und Normung ist das entscheidende Jahr nunmehr 2017, da das Regulierungsinstrument dem Nationalen Beratenden Ausschuss für Normierung im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen in diesem Jahr zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Nach Abschluss des im Bundesgesetz über Metrologie und Normung festgelegten Verfahrens für die Ausarbeitung amtlicher mexikanischer Normen nahm der Nationale Beratende Ausschuss für Normierung im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 diese amtliche mexikanische Norm an.

Aus den dargelegten Gründen verfüge ich Folgendes:

Amtliche mexikanische Norm NOM-144-SEMARNAT-2017 zur Festlegung von international anerkannten phytosanitären Maßnahmen und Markierungsanforderungen für Holzverpackungen, die im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendet werden

An der Ausarbeitung der vorliegenden amtlichen mexikanischen Norm waren Vertreter der folgenden Instanzen beteiligt:

- ASOCIACIÓN DE NORMALIZACIÓN Y CERTIFICACIÓN, A.C.
(VERBAND FÜR NORMUNG UND ZERTIFIZIERUNG)
- ASOCIACIÓN MEXICANA DE ENVASE Y EMBALAJE, A.C.
(MEXIKANISCHER VERBAND FÜR VERPACKUNGEN)
- ASOCIACIÓN NACIONAL DE IMPORTADORES Y EXPORTADORES DE LA REPÚBLICA MEXICANA, A.C.
(NATIONALER VERBAND DER IMPORTEURE UND EXPORTEURE VON MEXIKO)
- CÁMARA NACIONAL DE LA INDUSTRIA MADERERA (NATIONALE KAMMER DER HOLZINDUSTRIE)
- CERTIFICADORA MEXICANA INTERNACIONAL, S.A. DE C.V.
(INTERNATIONALE MEXIKANISCHE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE)
- CONFEDERACIÓN DE ASOCIACIONES DE AGENTES ADUANALES DE LA REPÚBLICA MEXICANA, A.C.
(KONFÖDERATION DER VEREINIGUNGEN DER ZOLLBEAMTEN DER MEXIKANISCHEN REPUBLIK)
- CONFEDERACIÓN LATINOAMERICANA DE AGENTES ADUANALES, A.C.
(LATEINAMERIKANISCHE KONFÖDERATION DER ZOLLBEAMTEN)
- SECRETARÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA, DESARROLLO RURAL, PESCA Y ALIMENTACIÓN
(MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, TIERPRODUKTION, LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, FISCHFANG UND ERNÄHRUNG)
- SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD, INOCUIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA
(NATIONALER DIENST FÜR GESUNDHEIT, UNBEDENKLICHKEIT UND QUALITÄT LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE)
 - + DIRECCIÓN GENERAL DE SANIDAD VEGETAL
(GENERALDIREKTION FÜR PFLANZENGESUNDHEIT)
- SECRETARÍA DE MEDIO AMBIENTE Y RECURSOS NATURALES (SEMARNAT)
(MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATÜRLICHE RESSOURCEN)
- SUBSECRETARÍA DE FOMENTO Y NORMATIVIDAD AMBIENTAL
(ABTEILUNG FÜR UMWELTFÖRDERUNG UND -REGULIERUNG)
 - + DIRECCIÓN GENERAL DEL SECTOR PRIMARIO Y RECURSOS NATURALES RENOVABLES
(GENERALDIREKTION FÜR DEN PRIMÄREN SEKTOR UND ERNEUERBARE NATÜRLICHE RESSOURCEN)
- SUBSECRETARÍA DE GESTIÓN PARA LA PROTECCIÓN AMBIENTAL
(ABTEILUNG FÜR DIE VERWALTUNG DES UMWELTSCHUTZES)
 - + DIRECCIÓN GENERAL DE GESTIÓN FORESTAL Y DE SUELOS
(GENERALDIREKTION FÜR WALD-UND BODENBEWIRTSCHAFTUNG)
- PROCURADURÍA FEDERAL DE PROTECCIÓN AL AMBIENTE (FÖDERALES AMT FÜR UMWELTSCHUTZ)

- ✦ DIRECCIÓN GENERAL DE INSPECCIÓN AMBIENTAL EN PUERTOS, AEROPUERTOS Y FRONTERAS
(GENERALDIREKTION FÜR UMWELTINSPEKTION AN HÄFEN, FLUGHÄFEN UND GRENZEN)
- ✦ DIRECCIÓN GENERAL DE INSPECCIÓN Y VIGILANCIA FORESTAL
(GENERALDIREKTION FÜR WALDINSPEKTION UND -ÜBERWACHUNG)
- SERVICIO DE ADMINISTRACIÓN TRIBUTARIA (STEUERVERWALTUNGSDIENST)
- ADMINISTRACIÓN GENERAL DE ADUANAS (ALLGEMEINE ZOLLVERWALTUNG)
- TRUPER, S.A. DE C.V.
- UNIVERSIDAD AUTÓNOMA CHAPINGO (AUTONOME UNIVERSITÄT CHAPINGO)
- DIVISIÓN DE CIENCIAS FORESTALES (ABTEILUNG FÜR FORSTWIRTSCHAFTLICHE STUDIEN)

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Ziele und Anwendungsbereich**
- 2 Verweise**
- 3 Begriffsbestimmungen**
- 4 Spezifikationen und Anforderungen**
 - 4.1 Spezifikationen für phytosanitäre Behandlungen
 - 4.2 Markierungsanforderungen
 - 4.3 Genehmigung für die Anwendung phytosanitärer Behandlungen und die Anbringung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial, das im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendet wird
 - 4.4 Anforderungen an die Behandlung und Markierung von Holzverpackungsmaterial, das wiederverwendet, repariert oder recycelt wird
- 5 Verfahren zur Konformitätsbewertung**
 - 5.1 Verfahren zur Bewertung der Konformität bei der Verwendung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial im Zuge der Einfuhr von Waren und Gütern in das Staatsgebiet
 - 5.2 Verfahren zur Bewertung der Konformität bei der Anwendung phytosanitärer Behandlungen sowie der Anbringung und Verwendung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial, das bei der Ausfuhr von Gütern und Waren verwendet wird
- 6 Übereinstimmung mit internationalen Standards**
- 7 Einhaltung der Norm**
- 8 Bibliographie**

Anhänge

- 1 Ziele und Anwendungsbereich**

Ziel der vorliegenden Norm ist die Festlegung:

 - 1.1 der Spezifikationen von phytosanitären Maßnahmen für Holzverpackungsmaterial, das im internationalen Handel von Waren und Gütern verwendet wird, der technischen Spezifikationen und der Verwendungsweise der international anerkannten Markierung als Nachweis der Umsetzung solcher phytosanitärer Maßnahmen;
 - 1.2 der Anforderungen, die für die Anwendung phytosanitärer Behandlungen sowie für die Anbringung und Verwendung der Markierung auf Holzverpackungen, die im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendet werden, zu erfüllen sind.

Sie gilt im gesamten nationalen Hoheitsgebiet für natürliche oder juristische Personen, die die zugelassenen phytosanitären Behandlungen vornehmen und die Markierung in Übereinstimmung mit den in der vorliegenden Norm festgelegten Verfahren anbringen, sowie für alle, die Verpackungsmaterial aus Holz im internationalen Handel verwenden.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Norm ist folgendes Holzverpackungsmaterial:

- a) Verpackungen, die vollständig aus verarbeitetem Holzmaterial wie Sperrholz, Spanplatten, Verbundplatten oder Furnierholz bestehen und die unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden;
- b) Sägemehl, Holzspäne und Holzwole;
- c) Holzfässer, die bei ihrer Herstellung erhitzt wurden und alkoholische Getränke enthalten;
- d) Kisten, Kästen, Behälter oder Behältnisse aus Holz, das gemäß Buchstabe a) dieses Absatzes so verarbeitet wurde, dass die Verpackungen wie auch die Gegenstände, für die sie bestimmt sind, frei von Schadorganismen bleiben;
- e) Verpackungsmaterial, das vollständig aus Holz mit einer Dicke von 6 mm oder weniger hergestellt wurde;
- f) Bauteile aus Holz, die dauerhaft an Transportfahrzeugen und Containern befestigt sind;
- g) Holz, das als Stauholz für eine Ladung verwendet wird, sofern es aus derselben Holzart und -qualität geschnitten wurde und die gleichen phytosanitären Anforderungen wie die Ladung erfüllt.

2 Verweise

Die folgenden Dokumente sind für die Anwendung der Norm unerlässlich:

Amtliche mexikanische Norm NOM-022-FITO-1995 -
von juristischen Personen bei der Bereitstellung phytosanitärer Dienstleistungen zu erfüllende Anforderungen und Spezifikationen (DOF 8. August 2008).

3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der vorliegenden Norm gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Pflanzengesundheit, des Allgemeinen Gesetzes über die nachhaltige Entwicklung der Forstwirtschaft und des Bundesgesetzes über Metrologie und Normung die nachfolgenden Begriffe und Definitionen.

3.1 Ausführliches Protokoll

Dokument, in dem das amtliche Personal die im Rahmen einer Inspektion oder Überprüfung festgestellten Tatsachen und Versäumnisse in aller Deutlichkeit darlegt.

3.2 Genehmigung

Verwaltungsverfahren, das im Föderalen Register für Verfahren und Dienstleistungen unter der Nummer SEMARNAT-03-038 eingetragen ist und den Titel trägt: „Antrag auf Genehmigung der Anwendung phytosanitärer Behandlungen und der Verwendung der Markierung auf im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendeten Holzverpackungen gemäß NOM-144-SEMARNAT-2017“.

3.3. Zertifizierung

Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass ein Produkt, ein Prozess, ein System oder eine Dienstleistung mit den Normen oder Richtlinien nationaler oder internationaler Normungsgremien übereinstimmt.

3.4 Zertifikat

Ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Dokument, das sicherstellt, dass eine autorisierte Person die vorliegende Norm einhält.

3.5 Sichtprüfung

Handlung, im Rahmen derer amtliches Personal das Vorhandensein der Markierung und den phytosanitären Status des bei der Einfuhr von Waren und Gütern in das Staatsgebiet verwendeten Holzverpackungsmaterials überprüft.

3.6 Direktion

Generaldirektion für Wald- und Bodenbewirtschaftung des Ministeriums.

3.7 Delegation

Föderale Delegation des zuständigen Ministeriums.

3.8 Zollanmeldung

Handlung, durch die die Ware in den für sie bestimmten Zollbereich oder kontrollierten Bereich gelangt mit dem Ziel der Überführung in ein Zollverfahren.

3.9 Holzverpackungsmaterial

Holz oder Holzprodukte, die zum Stützen, Aufnehmen, Schützen oder Transportieren von Gütern und Waren verwendet werden, wie beispielsweise Paletten, Kisten, Verschlüge, Käfige, Rollen, Stauholz und Keile.

3.10 Recyceltes Holzverpackungsmaterial

Verpackungsmaterial, bei dem über ein Drittel der Komponenten ersetzt wurde.

3.11 Repariertes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial, bei dem bis zu einem Drittel der Komponenten entfernt und ersetzt wurden.

3.12 Wiederverwendetes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial, das gemäß ISPM 15 bzw. der vorliegenden Norm behandelt und gekennzeichnet wurde, das nicht repariert, wiederverwertet oder verändert wurde und keine Anzeichen eines Schadorganismus aufweist und somit für die Verwendung im internationalen Handel mit Waren und Gütern geeignet ist.

3.13 Sendung

Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder sonstigen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht wird und der, sofern erforderlich, ein einziges Pflanzengesundheitszertifikat beigefügt ist. (Eine Sendung kann aus einem oder mehreren Grundprodukten und Losen bestehen.)

3.14 Konformitätsbewertung

Bestimmung des Grades der Erfüllung der amtlichen mexikanischen Normen oder der Konformität mit mexikanischen Normen, internationalen Standards oder anderen Spezifikationen, Anforderungen oder Merkmalen. Sie umfasst unter anderem Probenahme-, Test-, Kalibrier-, Zertifizierungs- und Verifizierungsverfahren.

3.15 Hinweis auf Schadorganismen

Präsenz lebender Organismen in jedwedem Entwicklungsstadium oder Anzeichen eines aktiven Befalls wie zum Beispiel frisches Sägemehl (in Form von Pulver, Talk oder gröberen Stücken), das aus Löchern im Holz austritt oder Erdtunnel auf dem Holz.

3.16 FAO

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

3.17 Begasung

Behandlung mit einem chemischen Mittel, das das Grundprodukt ganz oder überwiegend in gasförmigem Zustand erreicht.

3.18 Chemische Druckimprägnierung (CPI)

Behandlung des Holzes mit einem chemischen Schutzmittel durch Druckverfahren.

3.19 Inspektion

Handlung, mit der amtliches Personal des staatlichen Umweltamtes (PROFEPA) die Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften überprüft.

3.20 Entrindetes Holz

Holz, das einem Verfahren zur Entfernung der Rinde unterzogen wurde. (Entrindetes Holz ist nicht unbedingt rindenfrei; ICPM, 2008.)

- 3.21 Stauholz**
Holzverpackungsmaterial, das zum Stützen einer Ladung verwendet wird, aber nicht mit dem Grunderzeugnis in Verbindung steht, z. B. Pfetten, Stützen und Unterlegkeile, die zwischen den Ladungen oder zum Tragen, Abstützen und Trennen von Rohren oder schweren oder großen Maschinen und Geräten verwendet werden.
- 3.22 Verfahrenshandbuch**
Verfahrenshandbuch für die Ein- und Ausfuhr von Wildtieren, Forsterzeugnissen und Forstnebenerzeugnissen sowie gefährlichen Materialien und Abfällen, welche der Regulierung durch das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen unterliegen.
- 3.23 Markierung**
Amtlicher Stempel, der auf Holzverpackungsmaterial angebracht und international als Nachweis dafür anerkannt wird, dass dieses einer zugelassenen phytosanitären Behandlung gemäß der vorliegenden Norm unterzogen wurde.
- 3.24 Automatisierter Auswahlmechanismus**
Mechanismus, mit dessen Hilfe entschieden wird, ob Waren einer Zollkontrolle unterzogen werden.
- 3.25 Phytosanitäre Maßnahmen**
Die in der vorliegenden Norm beschriebenen Maßnahmen, die die Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen in Verbindung mit Holzverpackungsmaterial verhindern sollen.
- 3.26 ISPM 15**
Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 mit der Bezeichnung „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“, veröffentlicht vom Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens der FAO.
- 3.27 Zertifizierungsstelle**
Ordnungsgemäß akkreditierte und zugelassene juristische Personen, die zur Aufgabe haben, Zertifizierungen durchzuführen.
- 3.28 Quarantäneschadorganismus**
Schadorganismus von potenziell wirtschaftlicher Bedeutung für das gefährdete Gebiet, auch wenn der Schadorganismus nicht vorhanden ist oder, falls er vorhanden ist, nicht weit verbreitet und unter amtlicher Kontrolle ist.
- 3.29 Befugte Person**
Natürliche oder juristische Person, die befugt ist, phytosanitäre Behandlungen durchzuführen und die Markierung auf im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendetem Holzverpackungsmaterial anzubringen.
- 3.30 Amtliches Personal**
Öffentliche Bedienstete des staatlichen Umweltamts (PROFEPA), die ordnungsgemäß akkreditiert sind, um die Inspektionen und Sichtprüfungen durchzuführen.
- 3.31 PROFEPA**
Procuraduría Federal de Protección al Ambiente (staatliches Umweltamt).
- 3.32 Zollbereich**
Orte, an denen die Zollbehörden die Aufgaben der Handhabung, Lagerung, Aufbewahrung, Be- und Entladung von Außenhandelsgütern sowie die Prüfung und Zollabfertigung derselben wahrnehmen.

3.33 Kontrollierter Bereich

Gebäude, das sich innerhalb eines Zollbereichs oder daran angrenzend befindet und durch eine Konzession oder Genehmigung Einzelpersonen für die Handhabung, Lagerung und Verwahrung von Gütern zur Verfügung gestellt wird.

3.34 Register

Von der Direktion verwaltete Datenbank der befugten Personen.

3.35 Ministerium

Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen.

3.36 Sorption

Physikalisches und chemisches Phänomen, das darin besteht, dass eine Substanz bei Kontakt mit einer anderen Substanz durch Letztere zurückgehalten wird; der Begriff umfasst Absorptions-, Adsorptions-, Ionenaustausch- und Dialysevorgänge.

3.37 Phytosanitäre Behandlung

Offizielles, vom Ministerium in Übereinstimmung mit der vorliegenden Norm autorisiertes Verfahren zur Tötung, Inaktivierung, Sterilisierung, Devitalisierung oder Beseitigung von Schadorganismen.

3.38 Technische Kontrolluntersuchung

Vom Ministerium durchgeführte Sichtprüfung oder Überprüfung durch Probenahme und Dokumentensichtung zwecks Bewertung der Konformität mit den Anforderungen und anschließender Genehmigungserteilung.

3.39 Kontrollbesuch

Von der Zertifizierungsstelle durchgeführte Sichtprüfung oder Überprüfung durch Probenahme und Dokumentensichtung zwecks Bewertung der Konformität mit den Anforderungen und Bedingungen, unter denen das Zertifikat ausgestellt wurde.

4 Spezifikationen und Anforderungen**4.1 Spezifikationen für phytosanitäre Behandlungen**

4.1.1 Holzverpackungsmaterial, das im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendet wird, muss den phytosanitären Vorgaben entsprechen und die in der vorliegenden Norm festgelegte Markierung tragen; das Anbringen der Markierung unterliegt einer Sichtprüfung gemäß den Bedingungen der in der Norm beschriebenen Verfahren zur Konformitätsbewertung.

Die für die Durchführung der phytosanitären Behandlungen und der Anbringung der Markierung auf im internationalen Handel verwendeten Holzverpackungen zuständige Person muss die entsprechende Genehmigung einholen und die Bestimmungen der vorliegenden Norm einhalten.

4.1.2 Zu den international vereinbarten und von Mexiko offiziell anerkannten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für die phytosanitäre Behandlung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel gehören:

- Hitzebehandlung (HT)
- Hitzebehandlung durch dielektrische Erwärmung (DH)
- Behandlung durch Begasung mit Methylbromid (MB).

4.1.3 Unabhängig von der Art der angewandten Behandlung muss Holzverpackungsmaterial aus entrindetem Holz hergestellt werden. Im Sinne der vorliegenden Norm kann jedwede Anzahl von visuell trennbaren und deutlich voneinander unterscheidbaren kleinen Rindenstücken verbleiben, wenn sie weniger als drei cm in der Breite messen (ungeachtet der Länge) oder mehr als drei cm in der Breite messen, sofern die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 cm² beträgt.

4.1.4 Zwecks Verhinderung eines möglichen Befalls sollten die befugten Personen das Material unter Aufsicht oder in einem Bereich aufbewahren, der mit einem Netz zum Schutz vor Blattläusen, einem Schattennetz oder Ähnlichem abgedeckt ist.

4.1.5 Hitzebehandlung

4.1.5.1 Als Hitzebehandlungen, sofern sie den in der vorliegenden Norm festgelegten Hitzebehandlungsparametern entsprechen, gelten: die Kammertrocknung, die wärmeinduzierte chemische Druckimprägnierung, die konventionelle dampfinduzierte Erwärmung und die dielektrische Erwärmung (Mikrowelle und Radiofrequenz).

4.1.5.2 Die Hitzebehandlung besteht in der Erhitzung des Holzverpackungsmaterials nach einem spezifischen Zeit-Temperatur-Plan, der es ermöglicht, im Kern des dicksten Stückes eine Mindesttemperatur von 56 °C (329,16 K) für eine ununterbrochene Dauer von mindestens 30 Minuten zu erreichen.

4.1.5.3 In den Einrichtungen zur Durchführung der Hitzebehandlung müssen folgende Systeme vorhanden sein:

a) Heizsystem:

- Heizsystem, das in der Lage ist, in der Mitte des dicksten Teils mindestens 30 Minuten lang eine konstante Temperatur von 56 °C zu erzielen.

b) Luftzirkulationssystem:

- Die Wärmekammer muss so ausgelegt sein, dass eine gleichmäßige Luftzirkulation um und durch den Holzstapel möglich ist.
- Verwendung von Luftleitblechen im Kammerbereich und von Abstandhaltern zwischen den einzelnen Holzstapeln, sofern zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Luftstroms erforderlich.
- Einsatz von Ventilatoren zur Umwälzung der Luft während der Behandlung und zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftstroms, um die Kerntemperatur im Holz während der erforderlichen Zeitdauer auf dem festgelegten Niveau zu halten.

c) Automatische oder halbautomatische Systeme zur Prozessmessung, -steuerung und -aufzeichnung:

- Identifikation des kältesten Punktes in der Kammer und Anbringung mindestens eines Temperatursensors.
- Zwei oder mehr Sensoren oder Sonden (Thermoelemente), um die Kerntemperatur im dicksten Element der Holzverpackung zu messen und aufzuzeichnen. Alle in das Holz gebohrten Löcher für Temperaturfühler sind mit geeignetem Material zu versiegeln, um eine Beeinträchtigung der Temperaturmessung durch Konvektion oder Konduktion zu verhindern.
- Temperatursensoren und Datenaufzeichnungsgeräte müssen in einem akkreditierten Kalibrierlaboratorium nach den Anweisungen des Herstellers mindestens einmal jährlich kalibriert werden, wobei die Aufzeichnungen aufzubewahren sind.
- Zu Inspektions- oder Konformitätsbewertungszwecken muss die befugte Person die Aufzeichnungen über Hitzebehandlungen und Kalibrierung für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahren.

d) Bauart:

- Die Wärmekammer muss einschließlich des Bodens versiegelt und isoliert sein.

4.1.6 Hitzebehandlung durch dielektrische Erwärmung (DH)

4.1.6.1 Die Hitzebehandlung mittels dielektrischer Erwärmung besteht in der Nutzung elektromagnetischer Wellen, wie Mikrowellen oder Radiofrequenzwellen, zur Wärmeerzeugung.

4.1.6.2 Holzverpackungsmaterial, das aus Stücken zusammengesetzt ist, die, gemessen an der kleinsten Abmessung des Stückes oder Stapels, 20 cm nicht überschreiten, muss solange erhitzt werden, bis über das gesamte Profil des Holzes (einschließlich seiner Oberfläche) eine Minute lang ununterbrochen eine Mindesttemperatur von 60 °C herrscht. Die vorgeschriebene Temperatur muss innerhalb von 30 Minuten ab Beginn der Behandlung erreicht werden.

4.1.6.3 In den Einrichtungen zur Durchführung der dielektrischen Erwärmung müssen folgende Systeme vorhanden sein:

- a) Heizsystem, das in der Lage ist, eine Minute lang kontinuierlich über das gesamte Profil des Holzes (einschließlich der Oberfläche) eine Temperatur von 60 °C zu erzielen oder zu überschreiten.
- b) Die Überwachung der Behandlung erfolgt an der kältesten Stelle des Holzes (normalerweise an der Oberfläche) um sicherzustellen, dass die vorgesehene Temperatur eingehalten wird. Zur Messung der Temperatur müssen mindestens zwei Sensoren eingesetzt werden.
- c) Bei Holz, das mehr als 5 cm dick ist, erfordert die dielektrische Erwärmung auf 2,45 Giga Hertz (GHz) den Einsatz von Energie bidirektionaler Mikrowellen oder verschiedener Wellenleiter, um eine gleichmäßige Wärmeabgabe zu gewährleisten.
- d) Die Temperatursensoren und die Datenaufzeichnungsgeräte müssen in einem akkreditierten Laboratorium nach den Anweisungen des Herstellers mindestens einmal jährlich kalibriert werden, wobei die Aufzeichnungen aufzubewahren sind.
- e) Zu Inspektions- oder Konformitätsbewertungszwecken muss die befugte Person die Aufzeichnungen über die angewandten dielektrischen Behandlungen und die Kalibrierung für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahren.

4.1.7 Behandlung durch Begasung mit Methylbromid

4.1.7.1 Die Behandlung mit Methylbromid ist gemäß den Vorschriften aus Tabelle 1 durchzuführen.

TABELLE 1 Behandlung durch Begasung mit Methylbromid

Umgebungstemperatur	Dosierung* g/m ³	Expositionsdauer	Aufzeichnung der Mindestkonzentration (g/m ³) während			Belüftungsdauer (Stunden)
			2 Stunden	4 Stunden	24 Stunden	
21 °C oder mehr	48	24	36	31	24	12
16 °C bis 20,9 °C	56	24	42	36	28	12
10 °C bis 15,9 °C	64	24	48	42	32	12

* Bezieht sich auf die Gramm Methylbromid, die entsprechend der Größe der Begasungseinrichtung oder Begasungskammer, ausgedrückt in m³, eingespritzt werden müssen.

Diese Behandlung darf nur in zugelassenen Einrichtungen durchgeführt werden, mit Ausnahme der in den Punkten 5.1.5 und 5.1.7 vorgesehenen Fälle.

4.1.7.2 Bei einer Begasung mit Methylbromid in Kammern, unter PVC-Abdeckungen und in Behältern muss die Behandlung den Bestimmungen aus den Punkten 4.1, 4.1.1, 4.1.2 und 4.2 der geltenden Norm NOM-022-FITO1995 oder der sie ablösenden Norm entsprechen.

4.1.7.3 Bei der Behandlung durch Begasung mit Methylbromid sind folgende Punkte zu beachten:

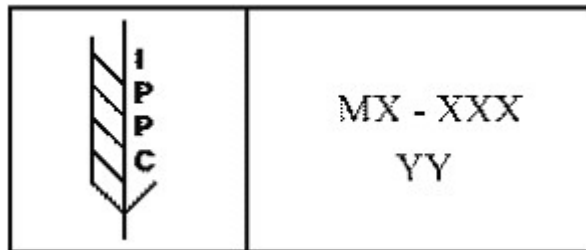
- a) Es bedarf einer ausgewogenen Gasverteilung, vorzugsweise unter Zuhilfenahme von Gebläsen, die so anzuordnen sind, dass eine rasche und wirksame Verteilung des Begasungsmittels im gesamten Raum gewährleistet ist.
- b) Die Begasungskammer sollte nicht mit mehr als 80 % ihres Fassungsvermögens beladen sein.
- c) Die Begasungskammer muss gasundurchlässig sein.
- d) Wird die Begasung unter PVC-Abdeckungen (Planen) gemäß Punkt 5.1.7 durchgeführt, so müssen diese aus gasdichtem Material bestehen und sowohl an den Nähten als auch am Boden abgedichtet sein.
- e) Der Boden des Ortes, an dem die Begasung stattfindet, muss für das Begasungsmittel undurchlässig sein oder mit PVC-Abdeckungen (Planen) ausgestattet sein.
- f) Zum Aufbringen des Methylbromids ist ein Verdampfer einzusetzen, um das Begasungsmittel vollständig zu verdampfen, bevor es in die Begasungskammer gelangt.

- g) Um eine wirksame Behandlung durch Methylbromidbegasung sicherzustellen, muss das Holzverpackungsmaterial auf seiner kleinsten Seite einen Querschnitt von höchstens 20 cm aufweisen und darf nicht mit einem für das Begasungsmittel undurchlässigen Material umhüllt oder abgedeckt werden. Zwischen den Holzstapeln können Abstandhalter verwendet werden, um ein adäquates Zirkulieren und Eindringen des Methylbromids zu gewährleisten.
- h) Zur Überprüfung der gleichmäßigen Verteilung des Gases wird die Methylbromidkonzentration in der Luft immer an der Stelle des Raumes gemessen, die am weitesten vom Gaseintrittspunkt entfernt ist, aber auch an anderen über die gesamte Kammer verteilten Punkten (z. B. im vorderen unteren Teil, in der Mitte der Kammer und im hinteren oberen Teil). Erst wenn dies erreicht ist, beginnt die Behandlungszeit.
- i) Bei der Berechnung der Dosierung von Methylbromid werden alle Gasmischungen kompensiert (z.B. 2 % Chloropicrin) um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge des eingesetzten Methylbromids der geforderten Dosierung entspricht.
- j) Bei der Anfangsdosierung und bei Nachbehandlungsverfahren für das Produkt muss eine mögliche Sorption des Methylbromids durch das behandelte Holzverpackungsmaterial berücksichtigt werden.
- k) Zur Berechnung der Dosierung von Methylbromid gilt die unmittelbar vor der Behandlung im Erzeugnis oder in der Umgebung (der niedrigere der beiden Werte) gemessene Temperatur.
- l) Die Instrumente zur Messung von Temperatur und Gaskonzentration, die zur Aufzeichnung von Daten verwendet werden, müssen mindestens einmal jährlich in einem akkreditierten Labor nach den Anweisungen des Herstellers kalibriert werden.
- m) Zu Inspektions- oder Konformitätsbewertungszwecken muss die befugte Person die Aufzeichnungen über die Behandlung und die Kalibrierung der Geräte für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahren.

4.1.7.4 Die Einhaltung dieser Norm entbindet die befugte Person nicht von der Befolgung anderer geltender gesetzlicher Bestimmungen bezüglich Methylbromid.

4.2 Markierungsanforderungen

4.2.1 Die Komponenten und die Gestaltung der Markierung müssen mit der folgenden Abbildung übereinstimmen. Die Markierung kann in Größe, Schriftart und Position variieren, sie muss jedoch so groß sein, dass sie auch ohne visuelle Hilfsmittel sichtbar und lesbar ist. Die Markierung muss eine rechteckige Form aufweisen.



4.2.2 Die Markierung muss Folgendes umfassen:

- MX** Das Kürzel für Mexiko im Falle von Holzverpackungsmaterial, das bei der Ausfuhr verwendet wird oder das dem jeweiligen Land entsprechende Kürzel, wenn das Holzverpackungsmaterial im Rahmen einer Einfuhr eingesetzt wird.
- XXX** Individuelle Nummer, die von der Behörde eines jeden Landes der zur Verwendung der Markierung befugten Person zugeteilt wird. Im Falle Mexikos wird sie vom Ministerium vergeben.
- YY** Behandlungscode (englische Abkürzung):
 - HT** Hitzebehandlung
 - DH** Hitzebehandlung durch dielektrische Erwärmung
 - MB** Behandlung durch Begasung mit Methylbromid

Die Buchstaben IPPC sind integraler Bestandteil der Markierung und stehen für: International Plant Protection Convention (Internationales Pflanzenschutzübereinkommen).

4.2.3 Alle weiteren Informationen müssen außerhalb der Markierungsränder platziert werden.

4.2.4 Beim Anbringen der Markierung auf der Holzverpackung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Markierung muss lesbar, dauerhaft und sichtbar auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten des Holzverpackungsmaterials angebracht sein.
- b) Die Markierung sollte farbbeständig sein und vorzugsweise in Schwarz oder mittels Heißprägung ausgeführt sein; Rot und Orange sollten nicht als Markierungsfarbe verwendet werden.
- c) Etiketten oder Aufkleber sind nicht zugelassen.
- d) Die Markierung ist nicht übertragbar.

4.2.5 Im Falle von Holzverpackungsmaterial, das aufgrund seiner Herstellungsspezifikationen oder Verwendungsbedingungen nicht vollständig zusammengebaut behandelt werden kann, müssen die Teile, aus denen es besteht, einzeln behandelt und gekennzeichnet werden.

4.2.6 Es muss sichergestellt werden, dass das gesamte Stauholz behandelt wird und die Markierung klar und deutlich lesbar angebracht ist. Die Verwendung von Holzstücken, deren Größe es nicht ermöglicht, alle Elemente der Markierung vollständig und deutlich abzubilden, ist zu vermeiden.

4.3 Genehmigung für die Anwendung phytosanitärer Behandlungen und die Anbringung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial, das im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendet wird

4.3.1 Die Genehmigung zur Anbringung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial, das im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendet wird, ist über die Direktion oder die Delegationen beim Ministerium einzuholen.

4.3.2 Für den Erhalt einer Genehmigung zur Anwendung phytosanitärer Behandlungen und die Verwendung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial, das im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendet wird, gelten folgende Voraussetzungen:

4.3.2.1 Einreichung eines entsprechenden Antrags bei der Delegation oder der Direktion unter Verwendung des in Anhang 1 aufgeführten frei vervielfältigbaren Formats.

4.3.2.2 Die folgenden Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden:

- a) juristische Personen: Kopie der Gründungsurkunde und Original zum Vergleich, Kopie des Steuerzahlerregisters und, falls zutreffend, Kopie der Vollmacht des gesetzlichen Vertreters und Original zum Vergleich;
- b) natürliche Personen: Individueller Bevölkerungsregistrierungscode und im Falle eines gesetzlichen Vertreters eine Kopie einer notariell beglaubigten Vollmacht sowie Original zum Vergleich;
- c) Kopie des amtlichen Ausweises des Antragstellers;
- d) Kopie des Nachweises über den Steuerwohnsitz und die Einrichtungen, in denen die phytosanitäre Behandlung durchgeführt wird, ausgestellt innerhalb der letzten drei Monate;
- e) im Falle einer Hitzebehandlung zwei Diagramme, die innerhalb von fünf Tagen vor der Einreichung des Antrags erstellt wurden. Diese Diagramme müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Beginn und Ende des Behandlungszyklus,
 - Datum des Behandlungszyklus und
 - Temperatur- und Zeitwerte der Sonden oder Sensoren (Thermoelemente), die in der Mitte des dicksten Elements der Verpackung platziert sind, um zu überprüfen, ob die in der vorliegenden Norm festgelegten Parameter erreicht werden.
- f) Im Falle einer Hitzebehandlung mittels dielektrischer Erwärmung sind mindestens zwei Temperaturüberwachungsaufzeichnungen beizufügen, aus denen das Datum der Behandlung hervorgeht, die innerhalb von fünf Tagen vor der Einreichung des Antrags stattgefunden haben muss.

- 4.3.3** Das vom Ministerium einzuhaltende Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erstgenehmigung oder Änderung der Genehmigung sieht folgendermaßen aus:
- 4.3.3.1** Nach Einreichung des Antrags prüft die Delegation bzw. Direktion innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Arbeitstagen den Antrag und die vorgelegten Unterlagen.
- 4.3.3.2** Die Delegation bzw. Direktion sichtet den Antrag und die beigefügten Dokumente und Informationen und stellt fest, ob die natürliche oder juristische Person die Anforderungen erfüllt. Gegebenenfalls wird der Antragsteller aufgefordert, fehlende Unterlagen oder Informationen innerhalb von fünf Arbeitstagen nachzureichen, andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.3.3.3** Nach Einreichung des Antrags führt die Delegation bzw. Direktion innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Arbeitstagen einen technischen Kontrollbesuch in den Einrichtungen durch.
- 4.3.3.4** Wird bei der technischen Überprüfung festgestellt, dass die Einrichtungen nicht den in der vorliegenden Norm festgelegten Spezifikationen entsprechen, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen dafür zu sorgen, dass die Anforderungen erfüllt werden. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.3.3.5** Nach Ablauf der oben genannten Fristen und bei Erfüllung der Anforderungen stellt das Ministerium innerhalb einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen die entsprechende Genehmigung aus.
- 4.3.4** Personen, die zur Verwendung der Markierung befugt sind, dürfen die phytosanitären Behandlungen durchführen und die in der vorliegenden Norm festgelegte Markierung anbringen, allerdings ausschließlich an dem vom Ministerium in der Genehmigung angeführten Sitz.
- 4.3.5** In Übereinstimmung mit der vorliegenden Norm (insbesondere Anhang 2) muss die zur Verwendung der Markierung befugte Person für jede durchgeführte Behandlung einen ordnungsgemäß nummerierten Behandlungsbericht im Original und in einer Kopie erstellen und übermitteln.
- 4.3.6** Im Falle einer Hitzebehandlung oder einer Behandlung durch dielektrische Erwärmung sind eine Kopie des Diagramms der Behandlung oder das entsprechende Temperaturprotokoll beizufügen.
- 4.3.7** Das Original geht an den Eigentümer des Holzverpackungsmaterials und die Kopie an die befugte Person zwecks Ablage.
- 4.3.8** Ab dem Datum der Versendung der Genehmigung übermittelt die befugte Person der Behörde jeweils innerhalb der ersten 15 Tage des Monats Januar und Juli einen Halbjahresbericht über die durchgeführten Behandlungen unter Verwendung des in Anhang 3 festgelegten Formats, wobei die Originaldiagramme der übermittelten Hitzebehandlungen aufzubewahren sind. Der Bericht ist den Büros der betreffenden Direktion oder Delegation in ausgedruckter Form und als elektronische Datei zu übermitteln.
- Wurden während des Berichtszeitraums keine Behandlungen durchgeführt, muss die befugte Person dies in dem in Anhang 3 festgelegten Format angeben; in diesem Fall ist im Feld „Gesamtzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Behandlungen“ das Wort „KEINE“ einzutragen.
- 4.3.9** Wird versäumt, zwei aufeinander folgende Halbjahresberichte gemäß dem vorstehenden Absatz einzureichen, ist dies ein Grund für den Widerruf der vom Ministerium erteilten Genehmigung.
- 4.3.10** Die vom Ministerium über die Direktion oder Delegation erteilte Genehmigung muss Folgendes enthalten:
- a) Ausstellungsdatum
 - b) Name und Adresse des Inhabers
 - c) individuelle Nummer, die der befugten natürlichen oder juristischen Person zugeteilt wird und in der Markierung angezeigt sein muss
 - d) genehmigte phytosanitäre Maßnahme (Behandlung)
 - e) Sitz der Einrichtungen, in denen die phytosanitäre Behandlung durchgeführt wird, und
 - f) dreijährige Gültigkeitsdauer.

- 4.3.11** Der Inhaber der Genehmigung muss die Genehmigung zum Zwecke einer einfachen Identifizierung an einer sichtbaren Stelle platzieren.
- 4.3.12** Das Ministerium führt ein Register der befugten Personen.
- 4.3.13** Diejenige Person, die Veränderungen an den für die Durchführung phytosanitärer Behandlungen zugelassenen Einrichtungen vornimmt oder ihren Sitz verlegt, muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Datum des Abschlusses der Veränderungen oder der Verlegung des Sitzes unter Verwendung des in Anhang 4 dargestellten Formats bei der Direktion oder Delegation einen Antrag auf Änderung der Genehmigung stellen.
- 4.3.14** Der Antrag auf Änderung der Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:
- a) Ort der Antragstellung
 - b) Name oder Firmenname
 - c) Bundessteuerzahler-Register
 - d) individueller Bevölkerungsregistrierungscode (Clave Única de Registro de Población – CURP)
 - e) Sitz
 - f) Postleitzahl
 - g) Bezirk
 - h) Land
 - i) Telefon und E-Mail-Adresse
 - j) Ggf. folgende Daten im Falle einer gesetzlichen Vertretung:
 - Name
 - Bundessteuerzahler-Register
 - Sitz
 - Postleitzahl
 - Bezirk
 - Land
 - Telefon und E-Mail-Adresse
 - k) vom Ministerium zugewiesene individuelle Nummer und phytosanitäre Behandlung
 - l) Im Falle einer Veränderung an den zugelassenen Einrichtungen ist Folgendes beizufügen:
 - Beschreibung der Veränderung
 - Original und einfache Kopie zum Vergleich der Unterlagen, anhand derer die Rechtspersönlichkeit des Antragstellers nachgewiesen wird.
 - m) Im Falle einer Verlegung des Sitzes der zugelassenen Einrichtungen ist Folgendes beizufügen:
 - Kopie des Nachweises der neuen Adresse
 - Original und einfache Kopie zum Vergleich der Unterlagen, anhand derer die Rechtspersönlichkeit des Antragstellers nachgewiesen wird.
- Das Ministerium muss das unter Punkt 4.3.3 beschriebene Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Änderung der Genehmigung einhalten und, falls erforderlich, die entsprechenden Anpassungen im Register vornehmen.
- 4.3.15** Falls die befugte Person beschließt, auf die Genehmigung zu verzichten, muss sie die Direktion oder Delegation unter Verwendung des im Anhang 5 der vorliegenden Norm enthaltenen Formulars für den Verzicht auf die Genehmigung darüber in Kenntnis setzen; diese Mitteilung kann elektronisch erfolgen.
- 4.3.16** Die Mitteilung über den Verzicht auf die Genehmigung muss die folgenden Informationen und Dokumente enthalten:

- a) Name oder Firma
 - b) Bundessteuerzahler-Register und/oder CURP
 - c) Telefon und E-Mail-Adresse
 - d) vom Ministerium zugewiesene individuelle Nummer und phytosanitäre Behandlung
 - e) Begründung
 - f) zum Zeitpunkt der Mitteilung erstellter Bericht über die seit dem letzten Bericht durchgeführten Behandlungen.
- 4.3.17** Das Ministerium muss die Genehmigung und die individuelle Nummer löschen. Zudem muss die Direktion das Register der befugten Personen aktualisieren.
- 4.4** Behandlungs- und Markierungsanforderungen für Holzverpackungsmaterial, das wiederverwendet, repariert oder recycelt wird
- 4.4.1** Wiederverwendetes Holzverpackungsmaterial: Holzverpackungsmaterial, das gemäß ISPM 15 oder der vorliegenden Norm behandelt und gekennzeichnet wurde, das nicht repariert, recycelt oder verändert wurde und keine Anzeichen von Schadorganismen aufweist und während seiner Lebensdauer nicht erneut behandelt oder gekennzeichnet werden muss.
- 4.4.2** Repariertes Holzverpackungsmaterial
- 4.4.2.1** Wenn das markierte Holzverpackungsmaterial repariert wird, muss Holz verwendet werden, das gemäß der vorliegenden Norm behandelt wurde, und jedes hinzugefügte Element muss einzeln gekennzeichnet werden oder es muss Holzmaterial verwendet werden, das einer Verarbeitung gemäß Punkt 1 a) unterzogen wurde.
- 4.4.2.2** Unternehmen, die Holzverpackungsmaterial auf ihrem Staatsgebiet reparieren, müssen eine der unter Punkt 4.1.2 angegebenen Behandlungen durchführen. Die Verpackung darf nur eine Markierung je ausgetauschtes Element aufweisen. Weist sie zwei verschiedene Markierungen auf, müssen diese entfernt und die Markierung der befugten Person angebracht werden.
- 4.4.2.3** Repariertes Holzverpackungsmaterial, das in das Land eingeführt wird, darf nur eine Markierung je ausgetauschtes Element aufweisen. Weist das Holzverpackungsmaterial zwei verschiedene Markierungen auf, unterliegt es den Bestimmungen von Punkt 5.1.5.
- 4.4.3** Recyceltes Holzverpackungsmaterial: Unternehmen, die Holzverpackungsmaterial auf ihrem Staatsgebiet recyceln, müssen eine der unter Punkt 4.1.2 der vorliegenden Norm angegebenen Behandlungen durchführen, die auf der Holzverpackung vorhandenen Markierungen entfernen und die Markierung der befugten Person anbringen.
- 5 Verfahren zur Konformitätsbewertung**
- 5.1** Verfahren zur Bewertung der Konformität bei der Verwendung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial im Zuge der Einfuhr von Waren und Gütern in das Staatsgebiet
- 5.1.1** Das staatliche Umweltamt (PROFEPA) überprüft im Auftrag des Ministeriums für amtliche Zwecke an den Grenzeingangsstellen der Güter und Waren in das Staatsgebiet die konforme Verwendung der international anerkannten Markierung.
- 5.1.2** Das amtliche Personal muss per Augenschein auf Zufallsbasis gebührenfrei prüfen, ob das Holzverpackungsmaterial die international anerkannte Markierung aufweist und zwar unabhängig von der getragenen, enthaltenen, geschützten oder transportierten Ware und nach folgender Rangfolge:
- 5.1.2.1** Wird das im internationalen Handel mit Waren und Gütern verwendete Holzverpackungsmaterial vor der Zollstelle zurückgelassen, muss die Prüfung vor Aktivierung des automatisierten Auswahlmechanismus nach Zollrecht durchgeführt werden.
- 5.1.2.2** Verbleibt das Verpackungsmaterial nicht vor der Zollstelle, muss die Prüfung nach der Aktivierung des automatisierten Auswahlmechanismus nach Zollrecht erfolgen, für die das amtliche Personal dann die Verpackung zufällig aus denjenigen auswählen muss, die einer Zollbeschau unterzogen werden.
- 5.1.3** Die Sichtprüfung darf nur an der zum Zeitpunkt der vorgezogenen Untersuchung oder der Zollkontrolle sichtbaren Verpackung vorgenommen werden. Wenn die Markierung aufgrund der

Lage auf keiner Verpackung zu sehen ist, kann das Personal die Entladung verlangen, um das Vorhandensein der Markierung zu überprüfen. Die Maßnahmen, die in Folge der Sichtprüfung zu treffen sind, sind unter den Punkten 5.1.5 bis 5.1.10 aufgeführt.

- 5.1.4** Stellt das amtliche Personal bei der Sichtprüfung fest, dass das Holzverpackungsmaterial den Anforderungen der vorliegenden Norm entspricht, gestattet es die Fortsetzung der Einfuhr der Güter und Waren in das Staatsgebiet.
- 5.1.5** Zeigt sich bei der Sichtprüfung, dass das Holzverpackungsmaterial eine der geltenden Bestimmungen aus der vorliegenden Norm nicht erfüllt, verfasst das amtliche Personal ein entsprechendes ausführliches Protokoll gemäß Verfahrenshandbuch und die Person, die die Waren oder Güter in das Staatsgebiet einführt, muss eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- 5.1.5.1** das Holzverpackungsmaterial einer der unter Punkt 4.1.2. der vorliegenden Norm aufgeführten Pflanzenschutzbehandlungen unterziehen;
- 5.1.5.2** das Holzverpackungsmaterial ins Ausland zurückschicken, sofern es sich nicht um rückkehrende Ausfuhrsendungen handelt. Die Wahl des Landes, in das das Verpackungsmaterial zurückgeschickt wird, obliegt der Person, die die Waren oder Güter in das Staatsgebiet einführt.
- 5.1.6** Liegt eine Nichterfüllung wie in Punkt 5.1.5. beschrieben aufgrund der Präsenz von lebenden Schadorganismen vor, sind unabhängig von möglichen weiteren Unzulänglichkeiten die phytosanitären Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus der technischen Stellungnahme der Direktion ergeben und unter den Punkten 5.1.5.1 und 5.1.5.2 genannt sind.
- 5.1.7** Fällt die Wahl auf die Anwendung von Methylbromid, ist Folgendes zu beachten:
- a)** Die begaste Sendung muss fest an einem Ort verbleiben, bis die unter Punkt 4.1.7.1 der vorliegenden Norm vorgeschriebenen Zeiten erfüllt sind.
- b)** Die Person, die zur Ausführung der Behandlung befugt ist, muss selbstklebende, mit Polyvinylchlorid beschichtete Etiketten an den Containern oder jedwedem anderen Ort, an dem die Behandlung stattfindet, anbringen, auf denen Datum und Zeitpunkt der Behandlung sowie die Belüftungsdauer an einem einsehbaren Ort außerhalb der Begasungskammern angegeben sind.

Nach Abschluss der Begasung muss die befugte Person, die die Behandlung durchgeführt hat, der Person, die die Waren oder Güter in das Staatsgebiet einführt, den Nachweis gemäß Punkt 5.1.9. aushändigen.

- 5.1.8** Als Nachweis der Umsetzung der unter Punkt 4.1.2. der vorliegenden Norm genannten Maßnahmen muss die Person, die die Güter oder Waren in das Staatsgebiet einführt, dem amtlichen Personal eine Kopie des Dokuments, mit dem die Anwendung bescheinigt wird, aushändigen sowie zum Abgleich das Original vorzeigen.
- 5.1.9** Wenn eine Begasung mit Methylbromid zu den in den Punkten 5.1.5 und 5.1.7 der vorliegenden Norm genannten Zwecken erfolgt, ist diese durch ein nach der vorliegenden Norm autorisiertes Unternehmen oder durch vom Landwirtschaftsministerium (SAGARPA) anerkannte Unternehmen in Übereinstimmung mit der Norm NOM-022-FOTI-1995 oder ihrer Ersetzung durchzuführen; das Unternehmen muss dann den entsprechenden Behandlungsnachweis ausstellen.
- 5.1.10** Die Kosten in Zusammenhang mit der Sichtprüfung gemäß Verfahrenshandbuch und der Umsetzung der phytosanitären Maßnahmen gehen zu Lasten des Importeurs, des Konsignatars oder des Empfängers der Ware.
- 5.2** Verfahren zur Bewertung der Konformität bei der Anwendung phytosanitärer Behandlungen sowie der Anbringung und Verwendung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial, das bei der Ausfuhr von Gütern und Waren verwendet wird
- 5.2.1** Die befugten Personen können freiwillig auf Antrag um eine Konformitätsbewertung für die Durchführung der in der vorliegenden Norm spezifizierten phytosanitären Behandlungen sowie die Anbringung und Verwendung der Markierung bitten, um eine von einer Zertifizierungsstelle gemäß Bundesgesetz über Metrologie und Normung (LFMN) ausgestellte Bescheinigung „nach NOM-144 zertifiziertes Unternehmen“ zu erhalten.
- 5.2.2** Der Antragsteller kann eine für die Durchführung der Konformitätsbewertung geeignete Zertifizierungsstelle aus einer vom Ministerium zu diesem Zweck erstellten Liste akkreditierter und genehmigter Zertifizierungsstelle auswählen.

- 5.2.3** Die für die Konformitätsbewertungsunterlagen anfallenden Kosten werden vom Antragsteller getragen, wie in Artikel 91 des Bundesgesetzes über Metrologie und Normung vorgesehen.
- 5.2.4** Die befugte Person, die sich um die Erteilung des Zertifikats „nach NOM-144 zertifiziertes Unternehmen“ bemüht, muss einen schriftlichen Antrag an die Zertifizierungsstelle ihrer Wahl stellen.
- 5.2.5** Sobald der Antrag und die Dokumentation validiert sind, beginnt die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsprozess mit einem Kontrollbesuch im Geschäftssitz und in den Einrichtungen, in denen die phytosanitären Behandlungen durchgeführt werden.
- 5.2.6** Beim Kontrollbesuch wird die Einhaltung von Punkt 4 der vorliegenden Norm anhand des in Anhang 6 „Leitfaden zur Bewertung der Konformität bei der Anwendung phytosanitärer Behandlungen sowie der Anbringung und Verwendung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial“ der vorliegenden Norm festgelegten Formats bewertet.
- 5.2.7** Im Anschluss an den Kontrollbesuch erstellt die Zertifizierungsstelle ein entsprechendes Gutachten auf der Grundlage der Sichtprüfung, der Betriebsweise der zugelassenen Einrichtung sowie der Überprüfung der Akten und schriftlichen Unterlagen und des Ergebnisses der Überprüfung der Bestimmungen von Anhang 6.
- 5.2.8** Wird beim Kontrollbesuch festgestellt, dass die befugte Person alle in Anhang 6 festgelegten Anforderungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat „nach NOM-144 zertifiziertes Unternehmen“ aus, das drei Jahre gültig ist und auf Antrag erneuert werden kann, sofern die befugte Person eine gültige Genehmigung besitzt.
- Die Zertifizierungsstelle übermittelt der Direktion oder Delegation per E-Mail spätestens 20 Kalendertage nach der Ausstellung Kopien der von ihr ausgestellten Zertifikate.
- 5.2.9** Sobald die befugte Person zertifiziert ist, kann sie die Angabe „nach NOM-144 zertifiziertes Unternehmen“ außerhalb der Umrandung der Markierung anbringen. Die befugte Person, die das Zertifikat erhält, hat zudem das Recht, diese Angabe während ihrer Gültigkeitsdauer auf Rechnungen, Behandlungsunterlagen, Verpackungen, Werbung und anderen Unterlagen des zertifizierten Unternehmens zu verwenden.
- 5.2.10** Das ausgestellte Zertifikat ist nicht übertragbar und seine missbräuchliche Verwendung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geltenden Rechts sanktioniert.
- 5.2.11** Im Falle von Nichtkonformitäten vermerkt die Zertifizierungsstelle dies entsprechend in ihrem Prüfbericht. Die evaluierte befugte Person hat 20 Arbeitstage Zeit, um ein Verbesserungsprogramm mit Maßnahmen zur Behebung der Nichtkonformitäten zu erarbeiten und innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten nach Genehmigung des Programms durch die Zertifizierungsstelle umzusetzen. Wird das Verbesserungsprogramm nicht in der angegebenen Zeit vorgelegt oder werden die Korrekturmaßnahmen nicht durchgeführt, wird das Zertifizierungsverfahren eingestellt und die Zertifizierung gilt als nicht erteilt.
- 5.2.12** Sobald die Umsetzung des Verbesserungsprogramms abgeschlossen ist, führt die Zertifizierungsstelle einen Folgebesuch durch, um die aufgrund der Nichtkonformitäten erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren, und falls die Spezifikationen der vorliegenden Norm erfüllt sind, verfährt sie wie in Punkt 5.2.9 angegeben.
- 5.2.13** Kontrollbesuch
- 5.2.13.1** Die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat ausgestellt hat, führt einen jährlichen Kontrollbesuch durch, über den die zertifizierte Person 15 Kalendertage im Voraus informiert wird, um zu prüfen, ob die vorliegende Norm und die Verfahren zur Konformitätsbewertung weiterhin eingehalten werden.
- 5.2.13.2** Das Ergebnis dieses Kontrollbesuchs muss die Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von höchstens 20 Kalendertagen nach dem Besuch an die Direktion oder Delegation übermitteln mit der Angabe, ob eine Nichtkonformität vorliegt oder die Bestimmungen der vorliegenden Norm weiterhin erfüllt sind.
- 5.2.13.3** Falls die Zertifizierungsstelle das Ergebnis des im vorstehenden Absatzes genannten Kontrollbesuchs nicht vorlegt, kann die Behörde die Zulassung der Zertifizierungsstelle aussetzen oder entziehen.
- 5.2.14** Aussetzung und Annullierung des Zertifikats

- 5.2.14.1** Stellt sich bei dem Kontrollbesuch heraus, dass eine Nichtkonformität vorliegt, wird das erteilte Zertifikat ausgesetzt, und die Zertifizierungsstelle informiert das Ministerium innerhalb einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen. In diesem Fall muss die befugte Person innerhalb einer Frist von maximal 20 Arbeitstagen ein Verbesserungsprogramm zur Behebung der festgestellten Nichtkonformitäten vorlegen, zu dem die Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von maximal 10 Arbeitstagen ihre Zustimmung erteilt. Danach hat die befugte Person maximal zwei Monate Zeit, um die vorgelegten Maßnahmen umzusetzen.
- 5.2.14.2** Nach Ablauf dieser Frist stattet die Zertifizierungsstelle dem Geschäftssitz und den Einrichtungen, in denen die phytosanitären Behandlungen durchgeführt werden, einen Besuch ab und gibt innerhalb der folgenden zehn Arbeitstagen eine Stellungnahme ab unter Beantwortung der Frage, ob das Verbesserungsprogramm umgesetzt wurde. Ist dies der Fall, wird das erteilte Zertifikat bestätigt, es bleibt in Kraft und die Aussetzung wird aufgehoben. Bestehen die Nichtkonformitäten fort, wird das erteilte Zertifikat annulliert. In diesem Fall informiert die Zertifizierungsstelle die Direktion oder die Delegation innerhalb der folgenden zehn Arbeitstage.

6 Übereinstimmung mit internationalen Standards

Die vorliegende amtliche mexikanische Norm ist an den Internationalen Standard für phytosanitäre Maßnahmen ISPM 15 „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel (2009)“ angepasst (MOD).

7 Einhaltung der Norm

- 7.1** Das staatliche Umweltamt PROFEPA überwacht im Namen des Ministeriums die Einhaltung der vorliegenden Norm und führt die erforderlichen Sichtkontrollen, Inspektionen und Überwachungen durch.
- 7.2** Verstöße gegen die vorliegende Norm werden nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gesetzes über nachhaltige Waldentwicklung, seiner Verordnungen und anderer geltender Rechtsvorschriften sanktioniert.

8 Bibliografie

- 8.1** FAO, 2009. Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe. ISPM Nr. 5. Rom. S. 44-56
- 8.2** FAO - Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, 2002. Leitlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel. ISPM Nr. 15. Rom. S. 17
- 8.3** FAO - Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, 2013. Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel (2009). ISPM 15. Rom. S. 20
- 8.4** Secretaría de Economía, 2002. Norma Oficial Mexicana NOM-008-SCFI-2002, Sistema General de Unidades de Medida (amtliche mexikanische Norm NOM-008-SCFI-2002, allgemeines Maßeinheitensystem) DOF, 24/10/2002. Mexiko, D.F.
- 8.5** SEMARNAT, 2004. Manual de Procedimientos para la Importación y Exportación de Vida Silvestre, Productos y Subproductos Forestales, y Materiales y Residuos Peligrosos, Sujetos a Regulación por parte de la Secretaría de Medio Ambiente y Recursos Naturales (Verfahrenshandbuch für die Ein- und Ausfuhr von Wildtieren, Forsterzeugnissen und -nebenzeugnissen sowie gefährlichen Materialien und Abfällen, welche der Regelung durch das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen unterliegen) DOF, 29. Januar 2004 und Aktualisierungen Mexiko, D.F.
- 8.6** SEMARNAT-SFNA, 2005. Guía de Tecnología y Procedimientos para el Tratamiento Fitosanitario y Manejo de Embalaje de Madera Utilizado en el Comercio Internacional (Technologie- und Verfahrenleitfaden für die phytosanitäre Behandlung und Handhabung von Holzverpackungsmaterial, das im internationalen Handel verwendet wird). Mexiko, D.F. S. 85 www.semarnat.gob.mx.

ÜBERGANGSREGELUNG

Die vorliegende amtliche mexikanische Norm tritt sechzig Kalendertage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Föderation in Kraft.

Mexiko-Stadt, 28. November 2017 – Der Unterstaatssekretär für Entwicklung und Umweltregulierung des Ministeriums für Umwelt und natürliche Ressourcen und Präsident des Nationalen Beratenden Ausschusses

für Normierung im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, **Cuauhtémoc Ochoa Fernández**. – Paraphierung.

Anhang 1. Antrag auf Zulassung zur Anwendung pflanzengesundheitlicher Behandlungen und der Verwendung der Markierung auf Verpackungsmaterial in Gebrauch, die im internationalen Warenhandel verwendet wird.

Anhang 2. Bescheinigung einer Behandlung gemäß Beschluss NOM-144-SEMARNAT-2017

Anhang 3. Mitteilung über die Anwendung von Behandlungen gemäß Beschluss NOM-144-SEMARNAT-2017

Anhang 4. Antrag auf Änderung der Zulassung zur Anwendung pflanzengesundheitlicher Behandlungen und der Verwendung der Markierung gemäß Beschluss NOM-144-SEMARNAT-2017

Anhang 5. Mitteilung des Verzichts auf die Genehmigung der Anwendung pflanzengesundheitlicher Anwendungen.

Anhang 6

„Leitfaden zur Bewertung der Konformität bei der Anwendung phytosanitärer Behandlungen sowie der Anbringung und Verwendung der Markierung auf Holzverpackungsmaterial“

Punkt(e)	Kontrollleur	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
PRÜFUNG DER UNTERLAGEN				
4.3.1, 4.3.2	Der Antragsteller für die Anwendung phytosanitärer Behandlungen und der Verwendung der Markierung verfügt über eine gültige von der SEMARNAT erteilte Zulassung.			
4.3.5 und 4.3.6	Bei einer Wärmebehandlung oder einer Behandlung durch Dielektrische Erwärmung (Dielectric Heating, DH) sind vom Antragsteller Temperaturtabellen oder -aufzeichnungen vorzulegen. Die Aufzeichnungen über die im letzten Jahr durchgeführten Behandlungen und ggf. die entsprechenden Abbildungen werden überprüft. Sie werden anhand einer Stichprobe von erstellten Behandlungsnachweisen beurteilt.			
4.3.8.	Sichtung der halbjährlichen Berichte an SEMARNAT, mit Nachweis des Empfangs der Unterlagen durch die Vertretung oder Stelle, die die Zulassung erteilt hat. Letztes Jahr			
4.3.13 und 4.3.14	Überprüfung des dem Ministerium vorgelegten Verfahrens Werden Änderungen an den zur Durchführung der phytosanitären Behandlungen zugelassenen Einrichtungen vorgenommen oder der Wohnsitz geändert, muss die Änderung der Zulassung beantragt und die in Punkt 4.3.14 genannten Informationen müssen vorgelegt werden.			
ANWENDUNG DER PHYTOSANITÄREN BEHANDLUNGEN BEWERTUNG DER ZULÄSSIGKEIT EINER BEHANDLUNG DURCH SICHTPRÜFUNG EINES ANGEWANDTEN BEHANDLUNGSVERFAHRENS				
4.1.3.	Unabhängig von der Art der angewandten Behandlung sollte das Verpackungsmaterial aus entrindetem Holz hergestellt sein, es sei denn, es enthält visuell trennbare und deutlich voneinander unterscheidbare kleine Rindenstücke, die (ungeachtet der Länge) weniger oder mehr als drei cm breit sein können, sofern die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 Quadratzentimeter beträgt.			

HITZEBEHANDLUNG (HEAT TREATMENT - HT)				
4.1.5.2	Die Probe erfüllt Zeit- und Temperaturvorgaben (Mindesttemperatur in der Mitte des dicksten Teils von 56°C (329,16 K) während eines Mindestzeitraums von 30 ununterbrochenen Minuten).			
4.1.5.3	<p>Erfüllen die Einrichtungen für die Wärmebehandlung folgende Voraussetzungen?</p> <p>a) Heizsystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichendes Heizsystem, um in der Mitte des dicksten Teils mindestens 30 Minuten lang konstant 56°C zu erreichen. <p>b) System der Luftzirkulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wärmekammer muss so ausgelegt sein, dass eine gleichmäßige Luftzirkulation um und durch den Holzstapel möglich ist. • Verwendung von Luftleitblechen im Kammerbereich und von Abstandhaltern zwischen den einzelnen Holzstapeln, sofern zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Luftstroms erforderlich. • Verwendung von Ventilatoren für die Umwälzung der Luft während der Behandlung und für einen ausreichenden Luftstrom, um sicherzustellen, dass das Holz für die erforderliche Zeit auf dem festgelegten Wert gehalten wird. <p>c) Automatische oder halbautomatische Systeme zur Prozessmessung, -steuerung und -aufzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifikation des kältesten Punkts im Inneren der Kammer und Anbringung mindestens eines Temperatursensors. • Zwei oder mehr Sensoren oder Sonden (Thermoelemente), um die Temperatur in der Mitte des dicksten Elements der Holzverpackung zu messen und aufzuzeichnen. Alle in das Holz gebohrten Löcher für Temperaturfühler sind mit geeignetem Material zu versiegeln, um eine Beeinträchtigung der Temperaturmessung durch Konvektion oder Konduktion zu verhindern. 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Temperatursensoren und Datenaufzeichnungsgeräte sollten in einem akkreditierten Kalibrierlaboratorium nach den Anweisungen des Herstellers mindestens einmal jährlich kalibriert werden, wobei die Aufzeichnungen aufzubewahren sind. • Zu Inspektions- oder Konformitätsbewertungszwecken muss die befugte Person die Aufzeichnungen über Wärmebehandlungen und Kalibrierung für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahren. <p>d) Bauart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wärmekammer muss einschließlich des Bodens versiegelt und isoliert sein. 			
DIELEKTRISCHE ERWÄRMUNG (DIELECTRIC HEATING - DH)				
4.1.6.2	Die Verpackung wird auf eine Mindesttemperatur von 60°C erhitzt und ab dem Erreichen der spezifizierten Temperatur eine Minute lang kontinuierlich über das gesamte Profil des Holzes (einschließlich der Oberfläche) gehalten. Die vorgeschriebene Temperatur muss innerhalb von 30 Minuten ab Beginn der Behandlung erreicht werden.			
4.1.6.3	<p>Erfüllen die Einrichtungen für die dielektrische Erwärmung folgende Voraussetzungen?</p> <p>a) Ausreichendes Heizsystem, um eine Minute lang kontinuierlich über das gesamte Profil des Holzes (einschließlich der Oberfläche) 60°C zu erreichen oder zu überschreiten.</p> <p>b) Die Überwachung der Behandlung wird an der kältesten Stelle des Holzes (normalerweise der Oberfläche) durchgeführt, um sicherzustellen, dass die vorgesehene Temperatur eingehalten wird. Zur Messung der Temperatur müssen mindestens zwei Sensoren verwendet werden.</p> <p>c) Bei Holz, das dicker als 5 cm ist, erfordert die dielektrische Erwärmung auf 2,45 Gigahertz (GHz) den Einsatz von Energie bidirektionaler Mikrowellen oder verschiedener Wellenleiter, um eine gleichmäßige Wärmeabgabe zu gewährleisten.</p> <p>d) Temperatursensoren und Datenaufzeichnungsgeräte müssen in</p>			

	<p>einem akkreditierten Laboratorium nach den Anweisungen des Herstellers mindestens einmal jährlich kalibriert werden, wobei die Aufzeichnungen aufzubewahren sind.</p> <p>e) Zu Inspektions- oder Konformitätsbewertungszwecken muss die befugte Person die Aufzeichnungen über die angewandten dielektrischen Behandlungen und die Kalibrierung für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahren.</p>			
BEHANDLUNG DURCH BEGASUNG MIT METHYLBROMID (MB)				
4.1.7.1	Wurde die Behandlung mit Methylbromid gemäß der Vorschriften aus Tabelle 1 durchgeführt?			
4.1.7.2	Bei der Begasung mit Methylbromid in Kammern, unter PVC-Abdeckungen und in Behältern ist zu überprüfen, ob die Behandlung den Bestimmungen aus Punkt 4.1, 4.1.1, 4.1.2 und 4.2 der geltenden Norm NOM-022-FITO-1995 oder der sie ablösenden Norm entspricht.			
4.1.7.3	<p>Ergibt die Prüfung des Behandlungsanwendungsverfahrens durch Begasung mit Methylbromid, dass die Bestimmungen aus Punkt 4.1.7.3 der Norm eingehalten werden?</p> <p>Die Kontrolle erfolgt durch Sichtprüfung des Behandlungsverfahrens in der zugelassenen Anlage.</p>			
ANBRINGUNG DER MARKIERUNG				
Die Kontrolle erfolgt durch Sichtprüfung eines Kennzeichnungsverfahrens und durch Entnahme von Proben des gekennzeichneten Holzverpackungsmaterials.				
4.2	Kennzeichnungsanforderungen			
4.2.1.	Die Komponenten und die Gestaltung der Markierung müssen mit der folgenden Abbildung übereinstimmen:			
	[Abbildung]			
4.2.4.	<p>Die Anbringung der Markierung an der Holzverpackung muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie muss lesbar, dauerhaft und sichtbar auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten des Holzverpackungsmaterials angebracht sein.</p> <p>b) Die Markierung sollte farbbeständig sein und vorzugsweise in Schwarz oder mit Heißprägung angebracht sein; Rot</p>			

	<p>und Orange sollten nicht als Markierungsfarbe verwendet werden;</p> <p>c) Etiketten oder Aufkleber sind nicht zugelassen, und</p> <p>d) Die Markierung ist nicht übertragbar.</p>			
4.2.5.	<p>Im Falle von Holzverpackungsmaterial, das aufgrund seiner Herstellungsspezifikationen oder Verwendungsbedingungen nicht vollständig zusammengebaut behandelt werden kann, müssen die Teile, aus denen es besteht, einzeln behandelt und gekennzeichnet werden.</p>			
4.2.6.	<p>Es muss sichergestellt werden, dass das gesamte Stauholz behandelt wird und die Markierung klar und deutlich lesbar angebracht ist. Die Verwendung von Holzstücken, deren Größe es nicht ermöglicht, alle Elemente der Markierung vollständig und deutlich abzubilden, ist zu vermeiden.</p>			
4.4.2.	<p>Reparierte Holzverpackung</p>			
4.4.2.1	<p>Wenn das markierte Holzverpackungsmaterial repariert wird, muss Holz verwendet werden, das gemäß dieser Norm behandelt wurde, und jedes hinzugefügte Element muss einzeln gekennzeichnet werden oder es muss Holzmaterial verwendet werden, das einer Verarbeitung gemäß Punkt 1 a) unterzogen wurde.</p>			
4.4.2.2	<p>Unternehmen, die Holzverpackungen in ihrem Staatsgebiet reparieren, müssen eine der unter Punkt 4.1.2 angegebenen Behandlungen anwenden. Die Verpackung darf nur eine Markierung je ausgetauschtes Element aufweisen. Weist sie zwei verschiedene Markierungen auf, müssen diese entfernt und die Markierung der befugten Person angebracht werden.</p>			
4.4.3.	<p>Recycelte Holzverpackung Unternehmen, die Holzverpackungen auf ihrem Staatsgebiet recyceln, müssen eine der unter Punkt 4.1.2. der vorliegenden Norm angegebenen Behandlungen anwenden, die auf der Holzverpackung vorhandenen Markierungen entfernen und die Markierung der befugten Person anbringen.</p>			